

**Haushaltssatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes MV wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentliche Erträge auf	1.419.600,00 EURO
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.596.000,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-176.400,00 EURO
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EURO
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EURO
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-176.400,00 EURO
die Einstellung der Rücklagen auf	0,00 EURO
die Entnahmen der Rücklagen auf	81.300,00 EURO
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-95.100,00 EURO

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.395.100,00 EURO
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.490.600,00 EURO
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-95.500,00 EURO
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EURO
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EURO
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EURO
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.800,00 EURO
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125.000,00 EURO
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-75.200,00 EURO
d) der Saldo der Ein- & Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-218.800,00 EURO

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

139.500,00 EURO

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 255 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6 Amts- und Kreisumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Beschäftigten beträgt 1,375 VzÄ.

§ 8 Eigenkapital

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2016 beträgt	3.056.696,94 EURO
Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12. 2017 beträgt	3.106.396,94 EURO
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.036.096,94 EURO

§ 9 weitere Festlegungen

Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils die Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Entsprechung den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

- | | |
|----------------|--|
| 54100 52338000 | Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen |
| 54100 52339002 | Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt) |

Zweckbindungsvermerk: Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä.) des Haushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

13.2.18

Ort, Datum





Bürgermeisterin